

SATZUNG

der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e. V .

- November 1992 -

§1 Name und Aufgaben der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft ist "Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V." (DGO), sie ist ein eingetragener Verein. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und des technischen Fortschritts auf den Gebieten der Oberflächentechnik.
2. Die Aufgaben der Gesellschaft sind die Vermehrung, Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse auf den Gebieten der Oberflächentechnik.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Veranstaltung von Vortrags und Diskusstagungen und Lehrgängen,
 - Veröffentlichung von Berichten über durchgeführte Tagungen und sonstige Veranstaltungen,
 - Pflege des persönlichen Kontaktes und des fachlichen Gedankenaustausches unter den Mitgliedern,
 - Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Institutionen auf dem Gebiet der Forschung,
 - Förderung und Betreuung von Forschungsvorhaben,
 - Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und inländischen sowie ausländischen Organisationen,
 - Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildung.
 - Errichtung von Bezirksgruppen und Arbeitsausschüssen,
 - Benennung von Sachverständigen bei Bedarf.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz, Rechtsgeschäftliche Vertretung, Zuständigkeit, Geschäftsjahr

1. Sitz der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e. V. ist Hilden.
2. Sie wird in allen Rechtsgeschäften vertreten entweder durch den Vorsitzenden allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam.
3. Die Geschäftsstelle der Gesellschaft wird von dem Geschäftsführer geleitet. Diesem gegenüber sind der Vorsitzende und in Vertretung seine Stellvertreter weisungsbefugt. Die Personalverantwortung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer im Rahmen des Haushalts.
Zur Information der Mitglieder gibt die Geschäftsstelle ein Mitteilungsblatt heraus, welches mindestens vierteljährlich erscheint. Verantwortlicher Redakteur ist der Geschäftsführer.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Gesellschaft kann anderen Vereinigungen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat Einzelmitglieder und Firmenmitglieder. Einzelmitglieder können natürliche Personen sein. Firmenmitglied können Unternehmen, Körperschaften, Institute u.ä. werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Der Aufnahme dürfen keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit) durch Austritt, durch Ausschluß oder durch gesetzliche Bestimmung.
3. Der Austritt kann nur nach Erledigung aller Verpflichtungen erfolgen, und zwar durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres.
4. Der Ausschluß kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn triftige Gründe vorliegen, und zwar mit sofortiger Wirkung aufgrund gesetzlicher Bestimmung, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei grobem Verstoß gegen die Mitgliedspflichten oder das Ansehen der Gesellschaft.
Auch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages kann zum Ausschluß führen. Gegen den Beschluß auf Ausschluß kann das Mitglied schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Ansprüche an das Vermögen der DGO sind ausgeschlossen.
5. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, soll bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres entrichtet werden.
6. Für besondere Verdienste um die DGO kann der Vorstand
 - Ehrungen vornehmen,
 - die Ehrenmitgliedschaft verleihen.Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne daß Beitragspflicht besteht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Gesellschaft haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesellschaft, der Bezirksgruppen und der Fachausschüsse, nicht jedoch an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar, Firmenmitglieder werden durch eine beauftragte Person vertreten.
4. Jedes Mitglied soll die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit besten Kräften unterstützen.
5. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorstandsrat
- der Forschungsbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, vom Vorstand einzuberufen, soll in der Regel jährlich einmal stattfinden. Die Einladung hierzu mit vollständiger Tagesordnung soll mindestens drei Wochen vorher erfolgen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in der gleichen Weise einberufen werden, auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder ist sie einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung
 - genehmigt die Abrechnung und den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung,
 - genehmigt den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr,
 - wählt den Vorsitzenden, die Vorstandsmitglieder sowie zwei ehrenamtliche Kassenprüfer,
 - legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und
 - beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung der Gesellschaft.

§ 7 Vorstand, Vorstandsrat und Forschungsbeirat

1. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal neun weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied soll die Bezirksgruppen vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten die Gesellschaft.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die bei den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seinen eigenen Reihen.
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine einmalige sofortige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist zulässig. In begründeten Fällen kann die Amtszeit des Vorsitzenden verlängert werden, wenn die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmt. Der Vorsitzende bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit ohne Rücksicht auf die Zeit, die er bereits dem Vorstand angehört hat, ohne Wahl weitere zwei Jahre Mitglied des Vorstandes.
4. Der ausscheidende Vorsitzende führt die Amtsgeschäfte solange fort, bis der neu gewählte Vorsitzende sein Amt antritt, jedoch nicht länger als eine halbe Wahlperiode. Das gilt auch bei Totalausfall des Vorsitzenden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft ist ehrenamtlich.
6. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.
7. Der Vorstand entscheidet in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Entscheidungen durch die Satzung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und erstellt die Geschäftsanweisung für ihn.
9. Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnungen für die Bezirksgruppen, Fachausschüsse und Arbeitskreise.
10. Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertreter bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen vor, bestimmt Ort und Zeit und lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor ein. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
11. Der Vorstandsrat setzt sich aus den jeweils amtierenden Leitern der Bezirksgruppen und Fachausschüsse sowie den Vorsitzenden der Kuratorien zusammen.
Der Vorstandsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstandsrat berät den Vorstand in technisch-wissenschaftlichen Fragen und organisatorischen Angelegenheiten.

12. Dem Forschungsbeirat gehören an der Vereinsvorsitzende sowie drei bis 20 von der Mitgliederversammlung zu wählende Persönlichkeiten, von denen mindestens die Hälfte qualifizierte Wissenschaftler auf einem Gebiet der Oberflächentechnik sein müssen. Bei der Zusammensetzung des Forschungsbeirates muß eine ausreichende Beteiligung der Industrie gewährleistet sein (mindestens 50%). Der Forschungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Forschungsbeirates beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Forschungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Die wesentlichen Aufgaben des Forschungsbeirates sind:

1. Beratung des Vorstandes in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten
2. Aufstellung von Plänen für langfristige Forschungsvorhaben der Gesellschaft
3. Empfehlung der in Angriff zu nehmenden Forschungsarbeiten
4. Berichterstattung an den Vorstand in angemessenen Abständen über die Arbeiten und Planungen des Forschungsbeirates
5. Bewertung der Ergebnisse der Forschungsvorhaben
6. Mithilfe beim Transfer der Ergebnisse in die Industrie

§ 8 Bezirksgruppen

Die Gesellschaft wird je nach Erfordernis Bezirksgruppen gründen. Sie vertreten die Ziele der Gesellschaft auf regionaler Ebene. Diese Gruppen werden von Bezirksgruppenleitern geführt, die im Einverständnis mit dem Vorstand der Gesellschaft von den Mitgliedern der Bezirksgruppen benannt werden. Ein Vertreter der Bezirksgruppenleiter ist als Koordinator der Bezirksgruppen im Vorstand vertreten.

§ 9 Fachausschüsse und Arbeitskreise

Fachausschüsse und Arbeitskreise fördern als geistige Träger fachlicher Gemeinschaftsarbeit den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt einzelner Teilbereiche der Oberflächentechnik und das Ansehen der Gesellschaft. Sie werden bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorstand gegründet und von Leitern geführt.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Gesellschaft kann durch Beschluß einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ist in dieser Versammlung nicht ein Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder vertreten, so ist die Beschlußfassung über die Auflösung zu vertagen. Sie kann hiernach erst in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck neu einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Oberflächentechnik.